Preußische Gesetzsammlung

Nr. 12.

(Nr. 11119.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von zwölf Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsamml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten zwölf Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem

Ausgegeben zu Berlin den 29. Mai 1911.

Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Karlsruhe i. B., den 6. Mai 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten:

v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11120.) Gesetz, betreffend Anleihe zur Erweiterung der Anlagen der Staatsbergverwaltung. Vom 10. Mai 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Errichtung einer Doppelschachtanlage bei Klein Bodungen sowie zur Einrichtung eines Tagebaues zu Palmnicken und zur Beschaffung der hierfür erforderlichen Betriebsmittel einen Betrag bis zu 7 Millionen Mark zu verausgaben.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Geldmittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen

und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

Vom 1. April 1913 ab hat eine verstärkte Tilgung derart zu erfolgen, daß unter Einrechnung der Mittel, welche zur gesetzlichen $^3/_5$ prozentigen Tilgung der jeweils nach dem Staatshaushaltsetat sich ergebenden Kapitalschuld aus dem vorliegenden Gesetz erforderlich sind, der gesamte Betrag der auf Grund des vorliegenden Gesetzes aufzunehmenden Anleihe, soweit er bis zum 31. März 1913 noch nicht getilgt worden ist, bis zum 31. März 1925 getilgt sein muß. Zu diesem Zwecke ist vom Etatsjahr 1913 ab alljährlich ein Betrag bereit zu stellen, der sich ergibt, wenn der jeweilig bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres in Anspruch genommene Betrag der Anleihe abzüglich der bereits getilgten Summe durch die Zahl der noch bis zum Endzeitpunkte der Tilgung vorhandenen Jahre geteilt wird.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden, unbeschadet der Vorschrift des § 2, der Minister für Handel und Gewerbe und der Finanzminister beauftragt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 10. Mai 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Grünberg-Sprottau in Grünberg im Kreise Grünberg für die Anlage einer Kleinbahn von Grünberg nach Sprottau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 44 S. 329, ausgegeben am 29. Oktober 1910;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Februar 1911, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 15. Dezember 1910 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts, durch Sonderbeilage zu den Amtsblättern
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 14, ausgegeben am 7. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 14, ausgegeben am 5. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 14, ausgegeben am 7. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 14, ausgegeben am 6. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 14, ausgegeben am 6. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 13, ausgegeben am 1. April 1911, und
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 14, ausgegeben am 8. April 1911;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 27. Februar 1911, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts am 9. Januar 1911 beschlossenen neunten Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts, durch Sonderbeilage zu den Amtsblättern
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 14, ausgegeben am 7. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 14, ausgegeben am 5. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 14, ausgegeben am 7. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 14, ausgegeben am 6. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 14, ausgegeben am 6. April 1911,
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 13, ausgegeben am 1. April 1911, und
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 14, ausgegeben am 8. April 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.